

§ 0132 BGB

(1) Eine [Willenserklärung](#) gilt auch dann als zugegangen, wenn sie durch Vermittlung eines Gerichtsvollziehers zugestellt worden ist. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung.

(2) Befindet sich der Erklärende über die [Person](#) desjenigen, welchem gegenüber die Erklärung abzugeben ist, in einer nicht auf [Fahrlässigkeit](#) beruhenden Unkenntnis oder ist der Aufenthalt dieser [Person](#) unbekannt, so kann die Zustellung nach den für die öffentliche Zustellung geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung erfolgen. Zuständig für die Bewilligung ist im ersteren Fall das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk der Erklärende seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat, im letzteren Fall das [Amtsgericht](#), in dessen Bezirk die [Person](#), welcher zuzustellen ist, den letzten Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes den letzten Aufenthalt hatte.